

Rote Linien und Graubereiche: Ausländische Anwaltskanzleien in China

Joachim Glatter¹

Abstract

Der Beitrag untersucht regulatorisches Umfeld und gelebte Wirklichkeit der Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien in der Volksrepublik China. Dabei wird zunächst kurz die Bedeutung und Entwicklung des Anwaltsberufes nach Gründung der Volksrepublik insgesamt betrachtet, woran sich die ausführliche Analyse der relevanten rechtlichen Vorschriften für ausländische Anwaltskanzleien in ihrer historischen Entwicklung bis heute anschließt. Insgesamt wird dabei ein derzeit nur semi-geöffneter Markt für ausländische Anwaltskanzleien konstatiert, dessen Spielregeln nicht immer durch klare gesetzliche Vorschriften vorgegeben werden. Komplettiert wird die Betrachtung stets durch den unerlässlichen Blick in die anwaltliche Praxis und die dort gefundene Handhabung der fraglichen Normen unter Berücksichtigung des behördlich geprägten *modus vivendi*. Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer gegen die bisherige protektionistische Politik und für eine weitere Öffnung des chinesischen Marktes für ausländische Kanzleien und unterbreitet hierzu konkrete, detaillierte Vorschläge, wie diese wünschenswerte Öffnung – nicht zuletzt im chinesischen Interesse – erfolgen könnte.

1. Einleitung

Ausländische Anwaltskanzleien betätigen sich in der Volksrepublik China in einer weltweit wohl einmaligen Weise. Wie häufig in China gibt es deutliche Unterschiede zwischen regulatorischem Umfeld und gelebter Wirklichkeit. Zum Verständnis dieses Phänomens sollen zunächst die Bedeutung und Entwicklung des Anwaltsberufes nach Gründung der Volksrepublik kurz betrachtet werden. Die anschließende Darstellung der Entwicklung der rechtlichen Vorschriften für ausländische Anwaltskanzleien zeigt die gesetzlichen Begrenzungen für ihre Beratungstätigkeit auf. Ein Blick in die Praxis soll verdeutlichen, wie mit diesen Begrenzungen umgegangen wird. Dies umfasst die Frage nach möglichen Kooperationsformen mit chinesischen Kanzleien. Der Beitrag schließt mit einem Plädoyer für eine weitere Öffnung des chinesischen Marktes für ausländische Kanzleien, nicht zuletzt, weil diese auch im chinesischen Interesse liegen sollte.

2. Entwicklung des Anwaltsberufs in der Volksrepublik China

Zum Verständnis der Rolle ausländischer Anwaltskanzleien in China ist eine kurze Betrachtung der allgemeinen Entwicklung des Anwaltsberufs seit Gründung der Volksrepublik China im Jahre 1949 hilfreich.² In der Zeit zwischen 1949 bis zum Ende der Kulturrevolution war der private Anwaltsberuf praktisch nicht existent. Rechtsfakultäten wurden geschlossen, viele Juristen als Intellektuelle verfolgt und Ende der 1970er

Jahre gab es in ganz China nur noch wenige tausend Juristen,³ davon 212 praktizierende Anwälte im Jahr 1979.⁴ Der Beginn der chinesischen Öffnungspolitik Ende der 1970er Jahre führte zu einem Neuanfang, da schnell klar wurde, dass ausreichende Rechtsgrundlagen sowie Institutionen und Juristen, die diese auch anwenden konnten, Voraussetzungen für Investitionen ausländischer Unternehmen und für eine stärkere Einbindung Chinas in die Weltwirtschaft waren. Rechtsberatung als selbstständiger und unabhängig von Staat und Kommunistischer Partei ausgeübter Beruf ist allerdings ein Konzept, das sich erst am Ende des zwanzigsten Jahrhunderts in China entwickelt hat.⁵ In Art. 1 der *Vorläufigen Anwaltsregeln der Volksrepublik China* vom 26. August 1980,⁶ der ersten Regelung des Anwaltsberufes, wurde der Anwalt noch als „Rechtsarbeiter des Staates“ definiert. Er hatte also primär den Interessen des Staates und somit der Kommunistischen Partei zu dienen.⁷ Bis Mitte der 90er Jahre arbeiteten chinesische Anwälte in Abteilungen chinesischer Staatsunternehmen oder in wenigen sogenannten kooperativen Anwaltskanzleien, die Staatsunterneh-

³ Vgl. den Überblick bei *Jane J. Heller*, *China's New Foreign Law Firm Regulations: A Step in the Wrong Direction*, in: *Pacific Rim Law & Policy Journal* Vol. 12 No. 3 (Mai 2003), 751, 754 m. w. N.

⁴ *Julian Yang*, *Legal Services Reform in China: Limitations, Policy Perspectives, and Strategies for the Future*, in: *Journal of Political Risk*, Vol. 1, No. 6, October 2013, <<http://www.jpplrisk.com/legal-services-reform-in-china-limitations-policy-perspectives-and-strategies-for-the-future/#more-9>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵ *Huang Liyue*, *The Legal Service Market in China: Implementation of China's GATS Commitments and Foreign Legal Services in China* (2012), in: *Tsinghua China Law Review*, No. 30, 2012, S. 30, 32. Einsehbar unter <<https://ssrn.com/abstract=2677593>> eingesehen am 31.5.2017.

⁶ [中华人民共和国律师暂行条例], chinesischer Text unter <http://www.npc.gov.cn/wxzl/gongbao/2000-12/06/content_5004390.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁷ *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 32.

¹ Dr. iur. Von 1991 bis 2014 Rechtsanwalt und Partner internationaler Anwaltskanzleien in deren Büros in Beijing, Shanghai und Frankfurt a.M.

² Für einen kurzen Überblick der Entwicklung des Anwaltsberufes ab Gründung der Volksrepublik China bis in die 90er Jahre vgl. auch Fußnote 1 der Übersetzung des Anwaltsgesetzes bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 15.5.96/1.

men angegliedert waren.⁸ Erst das *Anwaltsgesetz* aus dem Jahr 1996,⁹ das die *Vorläufigen Anwaltsregeln* aus dem Jahr 1980 ersetzt, änderte diese Betrachtungsweise und definiert den Anwalt als Berufstätigen mit Anwaltszulassung, der bevollmächtigt oder bestimmt ist, rechtliche Dienstleistungen an Mandanten zu erbringen und die rechtmäßigen Rechte und Interessen der Mandanten zu schützen hat. Darüber hinaus soll er die korrekte Anwendung des Rechtes und gesellschaftliche Fairness und Gerechtigkeit sichern.¹⁰ In der Folge setzte eine Privatisierung des Anwaltsberufes und die Zulassung chinesischer Anwaltskanzleien als Partnerschaften ein: Waren 1990 noch 98 % aller Kanzleien staatseigen, sank deren Anteil bis 2004 auf 14 %.¹¹ Man kann sich allerdings nicht des Eindrucks erwehren, dass für die chinesische politische Führung nicht die Frage im Vordergrund stand und steht, welchen Beitrag Juristen und Anwälte zu einem funktionierenden Rechtsstaat leisten können, sondern vielmehr das politische Kalkül, ob und wie sie dem von der Kommunistischen Partei gesteuerten gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Reform- und Entwicklungskurs dienen können. Zu Beginn des Jahres 2017 vermeldete das chinesische Justizministerium einen Anstieg der Anwaltszahl auf mehr als 300.000.¹² Es bestehen mehr als 19.000 Anwaltskanzleien.¹³ Zudem gab es Ende 2014 in China laut chinesischem Justizministerium 225 genehmigte Repräsentanzbüros ausländischer Kanzleien.¹⁴ Insgesamt hat sich der Anwaltsberuf quantitativ also erheblich entwickelt. Es ist jedoch angesichts der Tatsache, dass es Ende der 1970er Jahre praktisch keine Anwälte mehr gab, wenig verwunderlich, dass er noch nicht dieselbe wirtschaftliche Bedeutung wie in westlichen Staaten besitzt: Nach Angaben des *Economist* beträgt der Anteil ihres Umsatzes am chinesischen Bruttoinlandsprodukt 0,1 %, verglichen mit einem Anteil von 1 % in großen europäischen Staaten.¹⁵ Zudem

ist die Anwaltsdichte in Städten wie Shanghai, Beijing und Guangzhou zwar hoch, in Regionen außerhalb der großen Wirtschaftsmetropolen jedoch oft deutlich geringer. Chinesische und ausländische Anwaltskanzleien bewegen sich in einem rechtlichen Umfeld, das legislativ und inhaltlich mit enormer Geschwindigkeit komplexer geworden ist. Es kann bei einer fairen Betrachtung der Historie zwar nicht überraschen, dass es bei chinesischen Anwaltskanzleien in der Praxis häufig noch erhebliche qualitative Unterschiede sowohl zwischen den Kanzleien als auch innerhalb einer Kanzlei gibt. Dennoch sind die Fortschritte nicht zu übersehen: Fehlte chinesischen Kanzleien zu Beginn der Entwicklung oft noch die Expertise, um lukrative internationale Geschäfte wie ausländische Investitionen zu beraten, so haben einige von ihnen sich im Verlauf der Jahre in einer Reihe von Beratungsfeldern zu Wettbewerbern ausländischer Kanzleien entwickelt.

3. Entwicklung des normativen Umfelds für ausländische Anwaltskanzleien

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen, die von ausländischen Anwaltskanzleien in China zu beachten sind, haben sich seit Beginn der Öffnungspolitik schrittweise entwickelt.¹⁶ Ein wesentliches Merkmal der Entwicklung war und ist das Spannungsverhältnis zwischen Marktöffnung für ausländische Kanzleien einerseits und Protektionismus zugunsten einer in China noch jungen Profession andererseits.¹⁷ Nach wie vor bestehen, wie auch für ausländische Unternehmen in vielen anderen Wirtschaftssektoren, eine Reihe von Marktzugangsbeschränkungen, die das Tagesgeschäft ausländischer Kanzleien beeinträchtigen. Auch kulturell und politisch besteht noch immer ein Kontrast zwischen einer westlichen Denkweise, nach der im Interesse des Mandanten Rechte auch gegen Staat und Behörden durchzusetzen sind, und dem Ansatz, dass das Machtmonopol der chinesischen Kommunistischen Partei und des von ihr beherrschten Staates nicht angezweifelt werden darf.¹⁸ Die Kunst sowohl chinesischer als auch ausländischer Anwälte besteht darin, sich in diesem Spannungsfeld zu bewegen.

3.1 Die Anfänge: Agieren im regelungsfreien Raum

Vor 1992 gab es keine speziellen Regelungen über ausländische Anwaltskanzleien. Diese agierten häufig als Repräsentanzbüros ausländischer Beratungsgesellschaften unter den allgemein für Repräsentanzbüros ausländischer Unternehmen in China geltenden Bestimmungen.¹⁹ Die Anzahl der Mitarbeiter war gering,

⁸ Vgl. den Überblick bei *Sida Liu*, Globalization as Boundary-Blurring: International and Local Law Firms in China's Corporate Law Market, in: *Law & Society Review*, Volume 42, Number 4 (2008), S. 771, 777 ff.

⁹ Anwaltsgesetz der Volksrepublik China [中华人民共和国律师法] vom 15.5.1996, in Kraft getreten am 1.1.1997, chinesischer Text unter <http://www.law-lib.com/law/law_view.asp?id=315> eingesehen am 31.5.2017, deutsche Übersetzung mit Anmerkungen bei Frank Münzel, *Chinas Recht*, 15.5.96/1. Zuletzt geändert am 26.10.2012 mit Wirksamkeit zum 1.1.2013, chinesischer Text unter <<http://www.chinalaw.gov.cn/article/fgkd/xfq/fl/201211/20121100377787.shtml>> eingesehen am 31.5.2017, englische Übersetzung bei Law Info China unter <<http://www.lawinfochina.com/display.aspx?lib=law&id=12576&CGid=>>> eingesehen am 31.5.2017.

¹⁰ Art. 2 Anwaltsgesetz.

¹¹ *Rachel E. Stern/Su Li*, The Outpost Office: How International Law Firms Approach the China Market, in: *Law & Social Inquiry*, Sommer 2015, S. 1, 7.

¹² Siehe Nachricht des Justizministeriums vom 10.1.2017, Chinesisch unter <http://www.moj.gov.cn/index/content/2017-01/10/content_7088310.htm?node=86529> eingesehen am 2.6.2017.

¹³ AmCham Shanghai, Where Lawyers can't practice, *Insight* vom 9.12.2016 (<<http://insight.amcham-shanghai.org/where-lawyers-cant-practice/>> eingesehen am 31.5.2017).

¹⁴ Mitteilung des Justizministeriums Nr. 156 vom 14.8.2015, Chinesisch unter <http://www.chinanotary.org/chinanotary/content/2015-08/14/content_6303982.htm> eingesehen am 2.6.2017.

¹⁵ *The Economist*, Chinese legal mergers – rules and laws, 29.1.2015

¹⁶ Siehe hierzu besonders den detaillierten Überblick von *Andrew Godwin*, The Professional "Tug of War": The Regulation of Foreign Lawyers in China, Business Scope Issues and some Suggestions for Reform, in: *Melbourne University Law Review*, (2009) Vol. 33, S. 132 ff.

¹⁷ Siehe auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 33 f.

¹⁸ Siehe auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 34.

¹⁹ So auch *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 134 und *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 758.

bis zum Bau erster Bürogebäude diente manchmal auch ein Hotelraum als Büro.

3.2 1992: Erste Gesetzgebung

1992 erließen das Justizministerium und das Staatliche Hauptverwaltungsamt für Industrie und Handel (State Administration for Industry and Commerce, SAIC) erstmals Bestimmungen zu Büros ausländischer Anwaltskanzleien in China.²⁰ Diese erwiesen sich als zweischneidiges Schwert: Einerseits wurde die Präsenz ausländischer Anwaltskanzleien legalisiert, andererseits wurde ihr Tätigkeitsbereich eingeschränkt.²¹ Die Gründung eines Büros setzte die Genehmigung des Justizministeriums und die Registrierung bei der SAIC voraus. Ausdrücklich verboten wurden rechtliche Dienstleistungen unter dem Deckmantel einer Beratungsgesellschaft.

Der zulässige Tätigkeitsumfang umfasste die Beratung im Heimatrecht der ausländischen Kanzlei sowie im internationalen Recht. Die Vertretung von Mandanten in Angelegenheiten chinesischen Rechts sowie dessen Auslegung war hingegen verboten; hiermit konnten im Namen des Mandanten lediglich chinesische Kanzleien mandatiert werden.

Die Einstellung chinesischer Anwälte war untersagt. Chinesisches Personal konnte nicht direkt, sondern nur über Personalvermittlungsorganisationen (wie z. B. der Foreign Enterprise Service Corporation, FESCO) angestellt werden.

Die Regelungen galten auch für Kanzleien aus Hongkong oder Macau.

Büros konnten zunächst nur in Beijing, Shanghai, Guangzhou, Shenzhen oder Hainan gegründet werden, ab 1994 außerdem in zehn weiteren Städten.²² Zudem war eine ausländische Anwaltskanzlei auf die Eröffnung lediglich eines Büros in China beschränkt und in der Praxis wurden Verstöße durch Büroschließungen geahndet.²³

3.3 2001: Verpflichtungen aus WTO-Beitrittsdokumenten

Im Rahmen des WTO-Beitritts am 10. November 2001 verpflichtete sich China unter dem General Agreement on Trade in Services („GATS“) im *Schedule of Specific Commitments on Services*²⁴ („WTO Schedule“) auch zu einer weiteren Marktöffnung für ausländische Anwaltskanzleien. Diese lockerte die bestehenden Beschränkungen in vier Punkten:

²⁰ Vorläufige Bestimmungen des Justizministeriums und des Staatlichen Hauptverwaltungsamts für Industrie und Handel über die Errichtung von Büros ausländischer Anwaltskanzleien innerhalb Chinas [司法部、国家工商行政管理局关于外国律师事务所在中国境内设立办事处的暂行规定] vom 26.5.1992; chinesischer Text unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_23_69599_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_39_3229_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017.

²¹ Rachel E. Stern/Su Li (Fn. 11), S. 7.

²² Jane J. Heller (Fn. 1), S. 759.

²³ Jane J. Heller (Fn. 1), S. 759.

²⁴ WTO-Dokument WT/MIN(01)/3/Add.2 vom 10.11.2001.

- (1) Zum einen ist es ausländischen Anwaltskanzleien zu gestatten, dass sie „*information on the impact of the Chinese legal environment*“ zur Verfügung stellen. Die konkrete Bedeutung dieser vagen Formulierung wird nicht weiter definiert. Sie stellt einen offensichtlichen Kompromiss dar, der im internationalen Vergleich wohl einmalig ist.²⁵ Allerdings wird der Grundsatz beibehalten, dass ausländische Kanzleien hinsichtlich der „*Chinese legal affairs*“ ihrer ausländischen Mandanten chinesische Kanzleien beauftragen sollen.
- (2) Zudem wurde es ausländischen Anwaltskanzleien gestattet „*to enter into contracts to maintain long-term entrustment relations with Chinese law firms for legal affairs*“. Zum „*entrustment*“ wird weiter ausgeführt: „*Entrustment allows the foreign representative office to directly instruct lawyers in the entrusted Chinese law firm, as agreed between both parties.*“
- (3) Geografische Beschränkungen waren innerhalb eines Jahres nach Chinas WTO-Beitritt aufzuheben, so dass ab diesem Zeitpunkt ausländische Kanzleien Repräsentanzbüros in ganz China gründen durften.
- (4) Zudem hatte die quantitative Begrenzung auf ein Büro innerhalb Chinas ebenfalls innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt zu fallen.

Im *WTO Schedule* verpflichtet sich China lediglich, ausländische Kanzleien in Form von Repräsentanzbüros zuzulassen, d. h. es gibt keine Verpflichtung zur Zulassung in anderen gesellschaftsrechtlichen Formen. Weiterhin muss der „*chief representative*“ des Büros ausländischer Anwalt und Partner mit mindestens dreijähriger Berufserfahrung sein. Auch sonstige Repräsentanten sind auf ausländische Anwälte mit mindestens zweijähriger Berufserfahrung im Ausland beschränkt. Repräsentanten müssen sich mindestens sechs Monate im Jahr in China aufhalten.

Die Erwartungen, die von ausländischer Seite an diese WTO-Verpflichtungen Chinas geknüpft wurden, waren hoch. So wird in einem Papier der EU als Ergebnis der WTO-Verhandlungen mit China ausgeführt: „*Legal services: foreign law firms will, for the first time, be able to also offer services on Chinese law. In particular they will be able to provide information to their clients on the Chinese legal environment. Concerning other activities in Chinese law (representations before the Courts etc.), the arrangements with local law firms have been improved by allowing foreign firms directly to instruct individual Chinese lawyers in these firms. This will allow foreign firms to create a direct link with a Chinese lawyer of their choice, which may in practice be equivalent to full employment.*“²⁶ Diese Einschätzung erwies sich allerdings angesichts

²⁵ Siehe Andrew Godwin (Fn. 16), S. 136.

²⁶ The Sino-EU Agreement on China's Accession to the WTO: Results of the Bilateral Negotiations, <http://trade.ec.europa.eu/doclib/docs/2003/april/tradoc_111851.pdf> eingesehen am 31.5.2017.

der Tatsache, dass sich China nicht ausdrücklich verpflichtet hatte, ausländischen Kanzleien die Beratung im chinesischen Recht oder die Anstellung chinesischer Anwälte zu erlauben, als wenig realistisch.²⁷ Stattdessen barg insbesondere die vage Kompromissformel, nach der ausländische Kanzleien Informationen zum chinesischen Rechtsumfeld geben dürfen, Stoff für Konflikte zwischen ausländischen Kanzleien einerseits und ihren chinesischen Wettbewerbern sowie den chinesischen Justizbehörden andererseits.

3.4 2001/2002: Regelungen im Nachgang zum WTO-Beitritt

Wenige Wochen nach dem WTO-Beitritt erließ der Staatsrat die noch heute gültigen *Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China*²⁸ („Verwaltungsbestimmungen“), zu denen das Justizministerium im Juli 2002 weitere Ausführungsbestimmungen veröffentlichte²⁹ („Ausführungsbestimmungen“), die im September 2004 nochmals modifiziert wurden.³⁰ Die Gründung eines Repräsentanzbüros durch eine ausländische Anwaltskanzlei muss nach wie vor vom chinesischen Justizministerium genehmigt werden. Die *Ausführungsbestimmungen* beinhalten zwar einige Genehmigungskriterien (z. B. die sozialen und wirtschaftlichen Umstände sowie den Bedarf an rechtlichen Dienstleistungen am geplanten Gründungsort),³¹ diese sind jedoch so unbestimmt, dass die Genehmigung praktisch im freien Ermessen liegt. Es spricht zudem vieles dafür, dass die in den *Ausführungsbestimmungen* genannte Bedarfsprüfung nicht im Einklang mit GATS-Prinzipien steht und gegen die von China im *WTO Schedule* eingegangene Verpflichtung zur Abschaffung aller quantitativen Beschränkungen verstößt.³² Gleiches gilt für die Bestimmung, dass die Eröffnung eines weiteren Büros erst drei Jahre nach dem zuletzt eröffneten Büro mög-

lich ist.³³ Die *Ausführungsbestimmungen*³⁴ konkretisieren den zulässigen Geschäftsumfang von Büros ausländischer Anwaltskanzleien und bestimmen, in welchen „chinesischen Rechtsangelegenheiten“ sie nicht beraten dürfen. Unzulässig ist insbesondere die Vertretung vor Gericht und die Vertretung von Mandanten bei chinesischen Behörden oder Organisationen mit behördlichen Funktionen. Verboten ist zudem die Abgabe von Gutachten/Meinungen (*legal opinions*) und Bestätigungen³⁵ zu chinesischem Recht. Auch im Falle einer anwaltlichen Vertretung bei einem Schiedsverfahren ist die Äußerung von Meinungen und Beurteilungen³⁶ zum chinesischen Recht nicht erlaubt. Die *Ausführungsbestimmungen* verdeutlichen zudem das Verständnis des Justizministeriums über die Grenzen der „*information on the impact of the Chinese legal environment*“, die ausländische Kanzleien gemäß den WTO-Verpflichtungen zur Verfügung stellen dürfen. Wie nicht anders zu erwarten, werden diese Grenzen eng gezogen: Unzulässig ist es, konkrete Meinungen oder Bewertungen³⁷ zum chinesischen Recht zu äußern und dies als Information über das chinesische rechtliche Umfeld darzustellen.³⁸ Mit anderen Worten: Je spezifischer die rechtliche Auskunft, desto größer das Risiko, dass sie als verbotene Beratung im chinesischen Recht angesehen wird. Gewinne dürfen nach dem Wortlaut von Art. 15 Verwaltungsbestimmungen nur aus der Beratung im Heimatrecht und zu internationalen Abkommen und Praxis erzielt werden. Danach wären Gewinne aus der erlaubten Beratung zum chinesischen Rechtsumfeld entgegen den WTO-Verpflichtungen unzulässig!

Am Verbot der Anstellung „chinesischer praktizierender Anwälte“³⁹ wird festgehalten⁴⁰ und eine Reihe von Umgehungstatbeständen wie beispielsweise de facto-Anstellungen oder Zahlungen an chinesische Anwälte werden untersagt.⁴¹ Klargestellt wird, dass auch chinesische Juristen ohne (bzw. mit zwischenzeitlich zurückgegebener) Anwaltszulassung, die von ausländischen Kanzleien angestellt werden, keine rechtlichen Dienstleistungen erbringen und somit nicht im chinesischen Recht beraten dürfen.⁴² Zudem wird Versuchen, die rechtliche und wirtschaftliche Trennung ausländischer und chinesischer Kanzleien aufzuheben, ein Riegel vorgeschoben: Unzulässig sind deshalb Investitionen in chinesische Kanzleien oder Kontrolle von deren Management, Formen der Zusammenarbeit, bei denen Gewinne und Risiken geteilt werden, gemeinsame Büros oder die Entsendung von Personal an eine chinesische Kanzlei zur Erbringung rechtli-

²⁷ Siehe auch *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 136.

²⁸ Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China [外国律师事务所驻华代表机构管理条例] vom 22.12.2001, in Kraft getreten am 1.1.2002 (Guowuyuan Ling Banfa Nr. 338); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2002/content_61860.htm> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.china.org.cn/business/laws_regulations/2007-06/22/content_1214778.htm> eingesehen am 31.5.2017.

²⁹ Bestimmungen des Justizministeriums zur Ausführung der „Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China“ [司法部关于执行《外国律师事务所驻华代表机构管理条例》的规定] vom 4.7.2002, in Kraft getreten am 1.9.2002 (Sifabu Ling [2002] Nr. 73); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2003/content_62105.htm> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <<http://www.asianlii.org/cn/legis/cen/laws/potmojoteotrottaoalfroic1414/>> eingesehen am 31.5.2017.

³⁰ Entscheidung des Justizministeriums zur Änderung der „Bestimmungen des Justizministeriums zur Ausführung der „Bestimmungen zur Verwaltung von Repräsentanzbüros ausländischer Anwaltskanzleien in China““ vom 2.9.2004 [司法部关于修改《司法部关于执行〈外国律师事务所驻华代表机构管理条例〉的规定》的决定] (Sifabu Ling Nr. 92); chinesischer Text unter <http://www.gov.cn/gongbao/content/2005/content_77403.htm> eingesehen am 2.6.2017; englische Übersetzung verfügbar bei LexisNexis.

³¹ Art. 4 Ausführungsbestimmungen.

³² *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 771 f.

³³ Art. 10 Ausführungsbestimmungen. *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 772.

³⁴ Art. 32 Ausführungsbestimmungen (ergänzt am 2.9.2004 durch die in Fn. 30 genannte Entscheidung).

³⁵ Chinesisch: 意见和证明.

³⁶ Chinesisch: 意见或评论.

³⁷ Chinesisch: 具体意见或判断.

³⁸ Art. 33 Ausführungsbestimmungen.

³⁹ Chinesisch: 中国执业律师.

⁴⁰ Art. 16 Verwaltungsbestimmungen.

⁴¹ Art. 40 Ausführungsbestimmungen.

⁴² Art. 16 Verwaltungsbestimmungen.

cher Dienstleistungen.⁴³ Zusammenfassend haben die in Ausführung der WTO-Liberalisierungen erlassenen nationalen chinesischen Bestimmungen die Hoffnungen ausländischer Anwaltskanzleien bei weitem nicht erfüllt: Verboten bleiben die Beratung im chinesischen Recht und zum chinesischen Rechtsumfeld unter Berücksichtigung eines konkreten Falles, die Anstellung chinesischer Anwälte und engere Kooperationsformen mit chinesischen Kanzleien. Der Effekt der Regelungen wäre bei strikter Anwendung der Ausschluss ausländischer Kanzleien vom Beratungsmarkt für chinesisches Recht.⁴⁴ Berichten zufolge führten Beamte des Justizministeriums in Treffen mit ausländischen Anwälten zwar aus, dass Tätigkeiten wie das Entwerfen von Verträgen, auf die chinesisches Recht Anwendung findet, und eine Zusammenarbeit mit chinesischen Kanzleien beispielsweise in Form von langfristigen Mandatsvereinbarungen und flexiblen Gebührenvereinbarungen nicht unzulässig seien, solange die Unabhängigkeit der chinesischen und der ausländischen Kanzlei gewährleistet sei.⁴⁵ Diese Aussagen haben jedoch (mit Ausnahme der Sonderregelungen in der Shanghaier Freihandelszone und für Kanzleien aus Hongkong und Macao, s. unten) keinen Niederschlag in schriftlichen Klarstellungen gefunden.

3.5 Lenkungkatalog für ausländische Investitionen

Zur Steuerung ausländischer Investitionen hat die Volksrepublik China erstmals 1995 den sogenannten *Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen* („Lenkungkatalog“) erlassen. Er listet diejenigen Branchen auf, in denen ausländische Investitionen gefördert (encouraged), eingeschränkt (restricted) oder verboten (prohibited) sind. In Anpassung an die jeweiligen wirtschaftspolitischen Vorstellungen der chinesischen Regierung ist er seit 1995 mehrfach geändert worden. Die derzeit gültige Version vom 10. März 2015⁴⁶ spiegelt Chinas WTO-Verpflichtungen und die restriktive nationale Gesetzgebung zur Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien wider. Die Beratung zum chinesischen Recht wird als „verboten“ kategorisiert, es sei denn, es handelt sich lediglich um Information zum relevanten chinesischen Rechtsumfeld. Diese Kategorisierung wird in einem im Dezember 2016 veröffentlichten und zur öffentlichen Diskussion gestellten Entwurf eines überarbeiteten Lenkungkataloges⁴⁷ beibehalten.

⁴³ Art. 39 Ausführungsbestimmungen.

⁴⁴ So auch *Huang Liyue* (Fn. 5), S. 42.

⁴⁵ *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 142.

⁴⁶ Katalog zur Lenkung ausländischer Investitionen (geändert 2015) [外商投资产业指导目录 (2015 年修订)] vom 10.3.2015, in Kraft getreten am 10.4.2015; chinesischer Text unter <<http://www.fdi.gov.cn/CorpSvc/Temp/T3/Product.aspx?idInfo=10000491&idCorp=1800000121&project=23&record=72150>> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung unter <http://www.fdi.gov.cn/1800000121_39_4830_0_7.html> eingesehen am 31.5.2017.

⁴⁷ Chinesischer Text unter <<http://www.mofcom.gov.cn/article/b/f/201612/20161202088897.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.

3.6 Weitergehende Liberalisierungen in Sonderfällen

Die Vorstellungen Chinas, ob und in welchem Umfang der chinesische Rechtsberatungsmarkt weiter für ausländische Rechtsanwaltskanzleien geöffnet werden soll, lassen sich an Sonderregelungen erkennen, die in der China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone sowie für Kanzleien aus den Sonderverwaltungszone Hongkong und Macao gelten.

a. Experimente in Shanghaier Freihandelszone

Die China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone („FTZ“) dient als Experimentierfeld für Neuerungen in einer Reihe von Wirtschaftssektoren. Sie bietet auch ausländischen und chinesischen Anwaltskanzleien bestimmte Kooperationsformen, ohne dass allerdings ausländischen Kanzleien die Beratung im chinesischen Recht oder die Anstellung chinesischer Anwälte gestattet wird. Grundlage sind zwei Bestimmungen, die die Shanghaier Stadtregierung und das Shanghaier Justizbüro am 18.11.2014⁴⁸ nach einer besonderen Genehmigung des nationalen Justizministeriums⁴⁹ erlassen haben. Diese Bestimmungen lassen zwei Möglichkeiten der Kooperation zu:

- (1) Gegenseitige Entsendung: Anwälte einer chinesischen Kanzlei können an ein Repräsentanzbüro einer ausländischen Kanzlei entsandt werden und umgekehrt. Die entsandten Anwälte dürfen als Berater (consultant) nur in ihrem Heimatrecht beraten. Mindestens eine der beiden Kanzleien muss ein Büro in der FTZ gegründet haben. Sowohl die Kanzleien als auch die entsandten Anwälte müssen bestimmte Anforderungen z. B. an Kanzleigröße und Erfahrung erfüllen. Eine ausländische Kanzlei kann ein solches Secondment-Verhältnis nur mit einer einzigen chinesischen Kanzlei vereinbaren und die Anzahl der jeweils entsandten

⁴⁸ Rundschreiben zur Versendung der Ausführungsbestimmungen zum gegenseitigen Entsenden von Anwälten chinesischer und ausländischer Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot-Freihandelszone zur Betätigung als rechtliche Berater sowie der Ausführungsbestimmungen zum gemeinsamen Betrieb ausländischer und chinesischer Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot-Freihandelszone [上海市人民政府办公厅关于转发市司法局制订的《中国（上海）自由贸易试验区中外律师事务所互派律师担任法律顾问的实施办法》《中国（上海）自由贸易试验区中外律师事务所联营的实施办法》的通知] vom 18.11.2014; chinesischer Text unter <<http://www.china-shftz.gov.cn/PublicInformation.aspx?GID=bf19f82b-52b9-4200-adf9-d93b6a939249&CID=953a259a-1544-4d72-be6a-264677089690>> eingesehen am 31.5.2017; englische Übersetzung bei LexisNexis.

⁴⁹ Offizielle Antwort des Justizministeriums zur Genehmigung des Pilotprogramms zur Sondierung von engeren Kooperationsformen und -mechanismen zwischen chinesischen und ausländischen Anwaltskanzleien in der China (Shanghai) Pilot Free Trade Zone [司法部关于同意在中国（上海）自由贸易试验区探索密切中外律师事务所业务合作方式和机制试点工作方案的批复], erlassen am 27.1.2014 (Si Fu [2014] Nr. 3); chinesischer Text unter <<http://www.shftz.gov.cn/PublicInformation.aspx?GID=985f6be0-ee72-46b3-b7e6-2416778f3ab8&CID=953a259a-1544-4d72-be6a-264677089690&MenuType=1>> eingesehen am 2.6.2017; englische Übersetzung unter <<http://en.shftz.gov.cn/Government-affairs/Laws/General/258.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.

Anwälte ist auf drei begrenzt. Die Vereinbarung zwischen den Kanzleien hat auch Bestimmungen zur Aufteilung der von den Entsandten generierten Umsätze zu enthalten.

- (2) **Gemeinsamer Betrieb:**⁵⁰ Zulässig ist zudem eine Kooperation in der FTZ bei der Beratung von chinesischen und ausländischen Mandanten unter einem gemeinsamen Namen und auf der Grundlage eines von den Justizbehörden zu genehmigten Kooperationsvertrages. Die Kooperation stellt allerdings keine wirklich juristische Einheit mit Teilung von Gewinn und Verlusten dar. Zwar sind Büroräumlichkeiten und -ausstattung gemeinsam zu benutzen und nichtanwaltschaftliches Personal kann geteilt werden. Außerdem können Mandate im Namen der Kooperation angenommen und, wenn gewollt, von den Partnern gemeinsam abgerechnet werden. Die beiden Kanzleien bleiben jedoch juristisch, finanziell und haftungsmäßig getrennt. Zudem dürfen die ausländische Kanzlei und ihre Anwälte auch unter dem Dach einer FTZ-Kooperation nach wie vor nicht im chinesischen Recht beraten. Angestrebt wird also keine integrierte Kanzlei, sondern eher ein „one stop shop“ für grenzüberschreitende Projekte.⁵¹

b. Sonderregelungen für Kanzleien aus Hongkong und Macao⁵²

Die Volksrepublik China hat mit den Sonderverwaltungszone Hongkong⁵³ und Macao⁵⁴ im Jahr 2004 jeweils ein sog. *Closer Economic Partnership Arrangement* (CEPA) unterzeichnet, die seitdem durch *Supplements* mehrfach ergänzt worden sind. Mit den CEPAs werden für Unternehmen und Dienstleister (einschließlich

Anwaltskanzleien) aus Hongkong und Macao Marktzugangsmöglichkeiten in der Volksrepublik geschaffen, die weitergehen als diejenigen für Unternehmen/Dienstleister aus anderen Staaten. Im Dienstleistungsbereich sind im November 2015 auf Grundlage der CEPAs und bereits geltender Sonderregeln für Guangdong sowohl mit Hongkong als auch mit Macao besondere *Agreements on Trade in Services* geschlossen worden.⁵⁵ Weitere Details finden sich in den *Regeln zur Verwaltung von Repräsentanzbüros in China von Anwaltskanzleien aus der Sonderverwaltungszone Hongkong und der Sonderverwaltungszone Macao*⁵⁶ Weitere Details finden sich in den *Regeln zur Verwaltung von Repräsentanzbüros in China von Anwaltskanzleien aus der Sonderverwaltungszone Hongkong und der Sonderverwaltungszone Macao*.⁵⁷ Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao können zunächst die Kooperationsformen in Anspruch nehmen, die ausländischen Kanzleien in der Shanghai-Freihandelszone angeboten werden. Darüber hinaus stehen ihnen im Vergleich zu anderen ausländischen Kanzleien noch weitere Möglichkeiten und Erleichterungen offen⁵⁸ wie zum Beispiel:

- (1) **Gegenseitige Entsendung/ gemeinsamer Betrieb:** Gegenseitige Entsendung und gemeinsamer Betrieb sind nicht auf die Shanghai-Freihandelszone begrenzt, sondern stehen als Kooperationsformen in ganz China zur Verfügung.
- (2) **Partnerschaften:** Auch Repräsentanzbüros von Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao dürfen nicht im chinesischen Recht beraten oder chinesische Anwälte einstellen, ohne dass diese ihre Anwaltszulassung ruhen lassen. In Guangzhou, Shenzhen und Zhuhai können sie jedoch Partnerschaften mit chinesischen Kanzleien eingehen. Hierzu sind als Sonderregeln die *Versuchsweisen Methoden über Partnerschaften zwischen Rechtsanwaltskanzleien aus Hongkong und aus Macao mit inländischen Rechtsanwaltskanzleien in der Provinz Guangdong* („Guangdong-Methoden“) erlassen worden⁵⁹. Die Partnerschaften sind als so-

⁵⁰ Chinesisch: 联营.

⁵¹ Zhou Weihuan/Xi Junfang, *China's Liberalisation of Legal Services under the ChAFTA: Market Access or Lack of Market Access for Australian Legal Practices*, in: University of New South Wales Law Research Series, [2016] UNSWLRS 58, S. 23 unter Verweis auf entsprechende Äußerungen eines Beamten des Shanghai Justizbüros. Siehe auch Robert Lewis, *Ranking the Top Domestic and Foreign Firms in China – A Snapshot of the Present as a Basis for a Projection of Future Market Trends*, Juli/August 2013, S. 22, <<http://www.zhonglun.com/UpFile/File/201309261413278376.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵² Für einen praktisch orientierten Überblick aus der Sicht Hongkongs siehe Mainland and Hong Kong Closer Economic Partnership Arrangement (CEPA) Frequently Asked Questions, Sector-specific: Legal Services Sector, unter <<http://www.doj.gov.hk/eng/topical/pdf/faq2016e.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁵³ Mainland and Hongkong Closer Economic Partnership Arrangement [内地与香港关于建立更紧密经贸关系的安排] vom 29.6./29.9.2003; chinesischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.tid.gov.hk/sc_chi/cepa/legaltext/fulltext.html> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter <http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/cepa_legaltext.html> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁴ Mainland and Macao Closer Economic Partnership Arrangement [内地与澳门关于建立更紧密经贸关系的安排] vom 17.10.2003; chinesischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.cepa.gov.mo/cepaweb/front/chs/itemI_2.htm> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text des Abkommens und aller seiner Ergänzungen unter <http://www.cepa.gov.mo/cepaweb/front/eng/itemI_2.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁵ Hongkong: Agreement on Trade in Services vom 27.11.2015; chinesischer Text unter <http://www.tid.gov.hk/sc_chi/cepa/legaltext/cepa13.html> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter <<http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/cepa13.html>> eingesehen am 31.5.2017, Macao: Agreement on Trade in Services vom 28.11.2015; chinesischer Text unter <https://www.economia.gov.mo/zh_CN/web/public/pg_cepa_cepa_acs?refresh=true> eingesehen am 31.5.2017; englischer Text unter: <https://www.economia.gov.mo/en_US/web/public/pg_cepa_cepa_acs?refresh=true> eingesehen am 31.5.2017.

⁵⁶ [香港、澳门特别行政区律师事务所驻内地代表机构管理办法], erlassen am 13.3.2002 und in Kraft getreten am 1.4.2002, zuletzt geändert am 27.4.2015 mit Wirksamkeit zum 1.6.2015, chinesischer Text unter <http://lawyer.fabao365.com/2147578453/article_168493/> eingesehen am 2.6.2017.

⁵⁷ [香港、澳门特别行政区律师事务所驻内地代表机构管理办法], erlassen am 13.3.2002 und in Kraft getreten am 1.4.2002, zuletzt geändert am 27.4.2015 mit Wirksamkeit zum 1.6.2015, chinesischer Text unter <http://lawyer.fabao365.com/2147578453/article_168493/> eingesehen am 2.6.2017.

⁵⁸ Darstellung am Beispiel von Anwaltskanzleien aus Hongkong.

⁵⁹ [广东省司法厅关于香港特别行政区和澳门特别行政区律师事务所与内地律师事务所在广东省实行合伙联营试行办法], zuerst er-

nannte „generelle Partnerschaft besonderer Art“ zu gründen. Für diese ist es insbesondere nach Art. 57 und 107 des chinesischen *Partnerschaftsunternehmensgesetzes*⁶⁰ möglich, die unbegrenzte Haftung für Verbindlichkeiten aus vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten auf diejenigen Partner zu beschränken, deren Verhalten die Verbindlichkeit verursacht hat, während die übrigen Partner nur bis zur Höhe ihrer Einlage haften.⁶¹ Die Partnerkanzlei aus Hongkong oder Macao muss mindestens fünf Jahre bestehen. Sie muss mindestens drei Anwälte haben, wobei Partner in Hongkong oder Macao praktizieren müssen. Die festlandchinesische Partnerkanzlei muss ebenfalls mindestens fünf Jahre bestehen, mindestens 30 Anwälte aufweisen und ihren Sitz oder eine Zweigniederlassung in Guangdong haben.

Die Gründung der Partnerschaft muss bei den Justizbehörden beantragt und von diesen genehmigt werden. Zu den Antragsunterlagen zählen ein Partnerschaftsvertrag und eine Satzung. Jede Partnerkanzlei muss mindestens eine Einlage von 5 Millionen Renminbi erbringen. Der Einlagenanteil der Partnerkanzlei aus Hongkong/Macao muss mindestens 30 % und darf höchstens 49 % betragen. Bei Antragstellung müssen mindestens 30 % des Kapitals eingezahlt sein, der verbleibende Teil muss innerhalb von drei Jahren eingezahlt werden. Die von der Partnerkanzlei aus Hongkong/Macao entsandten Anwälte dürfen nicht im volksrepublikanischen Recht beraten.

Die Partnerschaft darf zu streitigen und nichtstreitigen Angelegenheiten im zivilen und kommerziellen Recht beraten, nicht jedoch in straf- oder verwaltungsprozessrechtlichen Angelegenheiten, auf die chinesisches Recht Anwendung findet.

Sowohl das Partnerschaftsunternehmensgesetz als auch die Guangdong-Methoden bestimmen, dass Kosten- und Gewinnverteilung im Partnerschaftsvertrag zu regeln sind.⁶² Der Gesetzeswortlaut eröffnet also die Möglichkeit, die ansonsten geltende strikte wirtschaftliche Trennung zwischen

ausländischer und chinesischer Kanzlei aufzuheben.

- (3) Kein Mindestaufenthalt für Repräsentanten: Repräsentanten in den Repräsentanzbüros von Anwaltskanzleien aus Hongkong und Macao müssen sich anders als ansonsten vorgeschrieben nicht mindestens sechs Monate im Jahr in der Volksrepublik aufhalten.⁶³
- (4) Anwaltszulassung in der Volksrepublik (am Beispiel Hongkong):⁶⁴ Anwälte chinesischer Nationalität aus Hongkong können gemäß dem mit Hongkong abgeschlossenen CEPA und seinen Ergänzungsabkommen sowie einschlägigen chinesischen Regeln in der Volksrepublik an der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung⁶⁵ teilnehmen⁶⁶ und nach deren Bestehen die Rechtsberufs-Qualifikation erwerben, auf deren Grundlage sie im nichtstreitigen Bereich chinesischen Rechtsrat erteilen dürfen. Nach einem einjährigen Praktikum in einer chinesischen Kanzlei oder (im Falle einer mindestens fünfjährigen Berufserfahrung) einem speziellen kurzen Training können sie die Zulassung als Anwälte⁶⁷ in der Volksrepublik beantragen und als solche Mandanten aus Hongkong auch in zivilrechtlichen Streitigkeiten vor Gerichten in der Volksrepublik vertreten.

4. Die Praxis

4.1 Rote Linien und Graubereiche

Websites ausländischer Kanzleien mit Büros in China vermitteln häufig den Eindruck, dass ihr Beratungsspektrum sich von dem in anderen Ländern nicht wesentlich unterscheidet: Angeboten wird Expertise insbesondere in den Bereichen ausländische Investitionen (Gesellschaftsgründungen und -umstrukturierungen, M&A einschließlich Due Diligence), Kapitalmarkt-, Arbeits-, Wettbewerbs-, Kartell-, Bank-, Handels-, Technologielizenz-, Steuer- und Immobilienrecht, gewerblicher Rechtsschutz und Schiedsverfahren. Das Recht, zum Einfluss des chinesischen rechtlichen Umfelds zu informieren, wird also weit ausgelegt und beinhaltet in der Praxis durchaus recht unmittelbare Beratung im chinesischen Recht. Zwischen normativer Beschränkung und gelebter Realität klafft somit eine Lücke. *Godwin* spricht von

lassen am 4.8.2014, in Kraft getreten am 1.9.2014 und neu erlassen am 18.8.2016 mit Wirksamkeit zum 1.9.2016, chinesischer Text unter <<http://www.gdsf.gov.cn/info.do?infoid=4509365>> eingesehen am 31.5.2017.

⁶⁰ [中华人民共和国合伙企业法], revidierte Fassung erlassen am 27.8.2006, in Kraft getreten am 1.6.2007 (Erlass des Präsidenten der Volksrepublik China [2006] Nr.55); chinesisch mit Quellenangabe und deutsche Übersetzung von *Frank Münzel*, in: ZChinR 2006, S. 407 ff.

⁶¹ Diese Vorschriften des Partnerschaftsunternehmensgesetzes gelten auch für Partnerschaftsunternehmen mit ausländischer Beteiligung einschließlich Beteiligungen aus Hongkong und Macao: Art. 3 und Art. 15 der Verwaltungsmethode für die Errichtung von Partnerschaftsunternehmen im chinesischen Gebiet durch ausländische Unternehmen oder Einzelpersonen [外国企业或者个人在中国境内设立合伙企业管理办法], bekanntgemacht am 25.11.2009, in Kraft getreten am 1.3.2010 (Erlass des Staatsrates [2009] 567); chinesisch mit Quellenangabe und deutsche Übersetzung in ZChinR 2010, S. 73 ff.

⁶² Art. 18 Ziff. 5 und Art. 33 Partnerschaftsunternehmensgesetz; Art. 25 der Guangdong-Methoden.

⁶³ Supplement III zu den CEPAs mit Hongkong (<http://www.tid.gov.hk/english/cepa/legaltext/files/sa3_annex_e.pdf> eingesehen am 31.5.2017 sowie <https://www.economia.gov.mo/public/docs/CEPA_CEPA_IV/index/en/supl3attach1e.pdf> eingesehen am 31.5.2017).

⁶⁴ Für eine Übersicht vergleiche *Thomas So*, Where are we in the Liberalization Maze?, in: Hong Kong Lawyer, September 2016, S. 6 f.

⁶⁵ Chinesisch: 国家统一司法考试.

⁶⁶ Dies ist für Ausländer nicht möglich, da die Teilnahme die chinesische Staatsangehörigkeit voraussetzt, siehe Art. 15 (1) der Ausführungsbestimmungen zur Nationalen Justizprüfung [国家司法考试实施办法] vom 14.8.2008, chinesischer Text unter <http://www.moj.gov.cn/2008zcfg/2008-08/14/content_923571.htm> eingesehen am 31.5.2017.

⁶⁷ Chinesisch: 律师执业证书.

einer „*de facto liberalisation of the domestic legal services market*.“⁶⁸ Dennoch besteht ein weitgehender Konsens, dass ausländische Kanzleien folgende Grenzen nicht überschreiten sollten (oder können):

- (1) Keine Anstellung chinesischer Anwälte: Die Einstellung chinesischer Juristen ist für ausländische Kanzleien aus inhaltlichen, sprachlichen und kulturellen Gründen elementar. In der Praxis wird das Verbot, keine „chinesischen praktizierenden Anwälte“ (中国执业律师) anstellen zu dürfen, so gelebt, dass Anwälte, die eine Tätigkeit bei einem Repräsentanzbüro einer ausländischen Kanzlei aufnehmen wollen, ihre Anwaltszulassung (律师执业证书) zurückgeben müssen, ihre nach Bestehen der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung (国家统一司法考试) erworbene Rechtsberufsqualifikation (国家统一司法考试合格证书) jedoch behalten dürfen. Sollten sie die ausländische Kanzlei verlassen, können sie ihre Anwaltszulassung zurückerhalten.
- (2) Grenzen der Beratungstätigkeit
 - (i) Keine Erstellung von formalen *Legal Opinions* zu chinesischem Recht.
 - (ii) Keine Vertretung von Mandanten vor chinesischen Gerichten.
 - (iii) Vertretung von Mandanten vor Schiedsgerichten (zumindest wenn es um Fragen des chinesischen Rechtes geht) nur gemeinsam mit einer chinesischen Anwaltskanzlei.
 - (iv) Auch die Vertretung vor chinesischen Behörden kann problematisch sein.

In diesen Fällen arbeiten ausländische Kanzleien häufig mit einer oder mehreren chinesischen Kanzlei(en) zusammen, die z. B. formale *Legal Opinions* erstellen oder den jeweiligen Mandanten vor Gerichten, Schiedsgerichten oder Behörden vertreten. Inhaltlich wird die jeweilige Vorgehensweise dabei oft eng abgestimmt.

Verstöße gegen diesen *modus vivendi* können zu Problemen mit den beaufsichtigenden Justizbehörden führen. So untersuchte Berichten zufolge beispielsweise die Beijinger Justizbehörde im Jahr 2005 ausländische Anwaltskanzleien, die Mandanten in Schiedsverfahren, in denen es um chinesische Rechtsfragen ging, vertreten hatten.⁶⁹ Auch von Versuchen lokaler Anwaltskammern, die Tätigkeit ausländischer Anwaltskanzleien durch die Justizbehörden beschränken zu lassen, ist berichtet worden, insbesondere von entsprechenden Bestrebungen der Shanghai Lawyers Association

im Jahr 2006.⁷⁰ Getragen wurden diese im Wesentlichen von wirtschaftlichen Interessen, aber auch von dem zu dieser Zeit erheblichen Verlust jüngerer Anwälte chinesischer Kanzleien an ausländische Kanzleien.⁷¹ *Godwin*⁷² weist darauf hin, dass die Forderungen der chinesischen Anwaltsvertretungen nach einer strengeren Durchsetzung der gesetzlichen Beschränkungen gegenüber der ausländischen Anwaltskanzleien nicht unbedingt mit den Interessen und der Haltung des chinesischen Justizministeriums übereinstimmen müssen. Dieses sucht offenbar eine Balance zwischen den Interessen chinesischer und ausländischer Kanzleien auf der Grundlage von „Realpolitik“⁷³. Dabei scheinen der Beitrag, den ausländische Kanzleien durch die Beratung ausländischer Unternehmen, die in China investieren oder Handel betreiben, leisten, die Ausbildung chinesischer Juristen und der einer protektionistischen Haltung entgegengesetzte Trend zur Globalisierung juristischer Dienstleistungen durchaus mit abzuwägen zu werden. Diese Abwägung führte 2006 dazu, dass die Justizbehörden trotz der Beschwerden chinesischer Kanzleien keine Maßnahmen gegen ausländische Kanzleien ergriffen, und dass gegenwärtig ausländische Kanzleien im Rahmen der oben beschriebenen Grenzen in China faktisch tätig sein dürfen. Sicherheit für die Zukunft stellt dies allerdings nicht dar. Hierfür wäre eine klarstellende Änderung der bestehenden Gesetzeslage erforderlich.

4.2 Profitabilität, Wettbewerb und neue Kooperationsfelder

Der chinesische Markt hat sich für eine Reihe ausländischer Anwaltskanzleien als weniger profitabel als anfänglich erhofft herausgestellt. Die im Jahr 2013 geäußerte Annahme eines bekannten amerikanischen Anwalts mit langjähriger China-Erfahrung, dass 70 % der ausländischen Anwaltskanzleien in China nicht kostendeckend arbeiten,⁷⁴ bleibt zwar eine (wenn auch anderweitig wiederholte⁷⁵) Annahme, die nicht durch offizielle Statistiken belegt ist. Sie verdeutlicht jedoch, dass China nicht nur durch sein normatives Umfeld, sondern auch wirtschaftlich ein schwieriger Markt ist und bleibt. Dies liegt insbesondere am zunehmenden Wettbewerb, einerseits zwischen ausländischen Kanzleien untereinander, besonders aber auch zwischen ausländischen Kanzleien und den zahlreichen aufstrebenden chinesischen Kanzleien.⁷⁶ Der Wettbe-

⁷⁰ Siehe detailliert *Sida Liu* (Fn. 8), S. 795 ff.; *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 145 ff. sowie in *China Poised to Crack Down on Foreign Law Firms*, *Foreign Confidential*, <<http://chinaconfidential.blogspot.com/2006/05/china-poised-to-crack-down-on-foreign.html>> eingesehen am 31.5.2017.

⁷¹ *Sida Liu* (Fn. 8), S. 795.

⁷² *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 145 ff.

⁷³ *Andrew Godwin* (Fn. 16), S. 149.

⁷⁴ *Robert Lewis*, *Ranking the Top Domestic and Foreign Firms in China – A Snapshot of the Present as a Basis for a Projection of Future Market Trends*, Juli/August 2013, S. 17, <<http://www.zhonglun.com/UpFile/File/201309261413278376.pdf>> eingesehen am 31.5.2017.

⁷⁵ *Rachel E. Stern / Su Li* (Fn. 11), S. 11 f.

⁷⁶ *Rachel E. Stern / Su Li* (Fn. 11), S. 12.

⁶⁸ *Andrew Godwin* (Fn. 7), S. 161.

⁶⁹ *Daniel Arthur Lapres*, *The Role of Foreign Lawyers in CIETAC Arbitration Proceedings*, in: *China Business Review*, Mai 2009, <<http://www.chinabusinessreview.com/the-role-of-foreign-lawyers-in-cietac-arbitration-proceedings/>> eingesehen am 31.5.2017.

werbsdruck wird desto mehr steigen, je mehr es chinesischen Kanzleien gelingt, die Erwartungen internationaler Mandanten an eine homogen ausgezeichnete Beratungsqualität zu erfüllen. Die Annahme liegt nahe, dass sich die Konvergenz zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien fortsetzen und sich der Wettbewerb verschärfen wird. Andererseits hat sich für ausländische Kanzleien durch die starke Zunahme von Unternehmenskäufen chinesischer Investoren im Ausland ein neues Beratungsfeld entwickelt, für dessen Entwicklung ein oder mehrere Büros in China wegen der geografischen, kulturellen und sprachlichen Nähe zu potentiellen chinesischen Mandanten von großem Vorteil sein können, auch wenn Arbeit und Umsatz weitgehend außerhalb Chinas generiert werden. Wichtiger Bestandteil dieses *outbound business* ist der Aufbau von Verbindungen zu solchen chinesischen Kanzleien, die die betreffenden chinesischen Investoren zu ihren Mandanten zählen und verlässliche Kanzleien zu deren Betreuung im Ausland suchen. Auch der Wettbewerb um das *outbound business* ist hart und wird verschärft durch die Tatsache, dass chinesische Mandanten Anwaltshonorare häufig als sehr verhandelbar ansehen und angesichts der Wettbewerbssituation erhebliche Gebührennachlässe durchsetzen können.⁷⁷

4.3 Formen der Zusammenarbeit chinesischer und ausländischer Kanzleien

In den vergangenen Jahren haben sich am Markt verschiedene Formen der Zusammenarbeit ausländischer und chinesischer Kanzleien entwickelt.

Kernanliegen ausländischer Kanzleien im Rahmen einer Zusammenarbeit sind in der Regel einerseits, ihren Mandanten eine umfassendere Beratungskapazität im chinesischen Recht zu bieten, sowie andererseits über ihren chinesischen Partner besseren Zugang zu chinesischen Unternehmen und deren Transaktionen im Ausland zu gewinnen. Chinesische Kanzleien verfolgen spiegelbildlich ähnliche Interessen.

Teilweise werden engere Kooperationen missverständlich als „merger“ oder „joint law venture“ vermarktet, offenbar um den Eindruck einer einheitlichen juristischen Person und einer Beratung „aus einer Hand“ zu verstärken. Tatsächlich werden jedoch die Möglichkeiten und Grenzen einer Zusammenarbeit zwischen ausländischen und chinesischen Anwaltskanzleien wesentlich davon bestimmt, dass ein Zusammenschluss zu einer im chinesischen Recht beratenden rechtlichen Einheit, in der Gewinne und Verluste geteilt werden, nach chinesischem Recht nicht möglich ist (Ausnahme: Partnerschaften zwischen Kanzleien aus Hongkong und Macao und chinesischen Kanzleien nach den Guangdong-Methoden, siehe oben Ziffer 3.6.b (2)).

⁷⁷ Vgl. Rachel E. Stern / Su Li (Fn. 11), S. 13; William L. Rosoff, Building a Foreign Law Practice in China, The Temple 10-Q, in: Temple's Business Law Magazine, 3.3.2015. John Grimley, U.S. Law Firms Facing Competitive Challenges in China, in: AsiaLaw Portal, 11.10.2013 (<<https://asialawportal.com/2013/10/11/u-s-law-firms-facing-competitive-challenges-in-china/>> eingesehen am 31.5.2017).

Es mag jedoch sowieso nicht in jedem Fall eine volle Integration der beteiligten Kanzleien angestrebt oder möglich sein, so wenn zum Beispiel die Kanzleikulturen sehr unterschiedlich sind: Chinesische Kanzleien sind nicht selten eher Ansammlungen von getrennt arbeitenden Anwälten oder Anwaltsteams unter einem Dach, unter dem zwar logistische Funktionen, nicht jedoch Mandanten und Gewinne geteilt werden; die partnerschaftliche Integration ausländischer Kanzleien ist hingegen häufig (wenn auch nicht immer) deutlich größer. Auch die Frage, wie mit unterschiedlichen Gebühren-, Karriere- und Gehaltsstrukturen der beteiligten Kanzleien umzugehen ist, stellt sich bei weniger festen Kooperationen nicht oder weniger stark. Andererseits kann selbst bei lockeren Zusammenarbeiten die Annahme eines Mandates gegen ein Unternehmen, das bereits Mandant des anderen Partners ist, zu einem (wirtschaftlichen, wenn nicht gar juristischen⁷⁸) Interessenkonflikt führen. Auch vermittelt eine Zusammenarbeit dem Mandanten das Versprechen, dass Qualitätsstandards der ausländischen Partnerkanzlei auch von der chinesischen Partnerkanzlei erfüllt werden; nicht jede chinesische Kanzlei wird hierzu angesichts der kurzen Historie des Anwaltsberufs in China in der Lage sein. Vor diesem Hintergrund unterscheidet sich die vorzugswürdige Form der Zusammenarbeit von Fall zu Fall. Die folgende Darstellung möglicher Kooperationsformen erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, mag jedoch die Kreativität der beteiligten Kanzleien verdeutlichen.

- (1) Schweizer Verein: In einigen (bisher wenigen) Fällen ist für die Zusammenarbeit die Form eines Schweizer Vereins gewählt worden, unter dessen Dach die einzelnen Kanzleien Mitglieder werden, ohne dass sie Gewinne und Verluste teilen.⁷⁹
- (2) Kooperation in FTZ: Auch einige wenige Kooperationen in Form des „gemeinsamen Betriebs“ ohne strukturelle oder finanzielle Verschränkung der Partnerkanzleien (siehe oben Ziffer 3.6.a (2)) sind inzwischen in der China (Shanghai) Free Trade Zone entstanden.⁸⁰ Allerdings scheint die Skepsis an dieser Struktur noch zu überwiegen, da sie ausländische Kanzleien nicht in die Lage versetzt, selbst im chinesischen Recht beraten zu dürfen.

⁷⁸ Siehe z. B. Michael E. McCrabe, The Mega-Firm Swiss Verein Law Firm Structure Provides More Access To Legal Services (Good) And More Conflicts Of Interest (Bad), in: IPethics & Insights, 14.10.2015.

⁷⁹ Beispiele: King & Wood Mallesons, siehe z. B. Bericht in The AM LAW DAILY, 15.12.2011; Dentons und Dacheng, siehe: Dentons und Dacheng fusionieren zur größten Kanzlei weltweit, M&A Dialogue vom 23.1.2015.

⁸⁰ Beispiel: Baker & McKenzie / FenXun Partners, siehe: Chinesische Behörden genehmigen Kooperation mit Fenxun, Legal Tribune Online vom 21.4.2015 sowie Baker & McKenzie to operate in Shanghai FTZ, <<http://en.shftz.gov.cn/News-Information/News-update/446.shtml>> eingesehen am 31.5.2017.; Hogan Lovells/Fidelity, Holman Fenwick Willan/Wintell, siehe: Anna Zhang, Will More Law Firms Look to Joint Ventures For China Business?, Law.com, 24.10.2016, (<<http://www.law.com/sites/almstaff/2016/10/24/will-more-law-firms-look-to-joint-ventures-for-china-business/>> eingesehen am 31.5.2017).

Zudem ist es nicht unproblematisch, kooperationswillige chinesische Partnerkanzleien zu finden, die die Erwartungen an die Beratungsqualität erfüllen können.⁸¹

- (3) Neugründung und Kooperation mit einer lokalen Kanzlei: Einige internationale Kanzleien sind wegen der vorgenannten Probleme zu einer strategischen Allianz mit einer chinesischen Kanzlei übergegangen, die zu diesem Zweck speziell von chinesischen Anwälten (die zuvor eventuell sogar bei der ausländischen Kanzlei tätig gewesen sind) gegründet wird.⁸² Es kann damit gewonnen werden, dass die chinesische Kanzlei sowohl Teil einer internationalen Allianz ist, als auch problemlos im chinesischen Recht beraten kann.⁸³ Wie eng die Zusammenarbeit mit der neugegründeten Kanzlei ist, unterscheidet sich im Einzelfall. Eine Kooperation kann eventuell so weit gehen, dass die chinesische Kanzlei ausländische Anwälte als „consultants“ einstellt, und ihr sogar die Nutzung des Namens der ausländischen Kanzlei gestattet wird.
- (4) Fallweise Zusammenarbeit: Zahlreiche ausländische Kanzleien scheuen bisher vor einer engeren Kooperation mit einer chinesischen Kanzlei zurück und bevorzugen eine nicht-exklusive fallweise Zusammenarbeit mit unterschiedlichen chinesischen Kanzleien in Bereichen, in denen die Beratung durch ausländische Kanzleien oder deren Auftreten nicht geduldet oder erwünscht ist (Legal Opinions, Vertretung vor Gericht und Schiedsgerichten sowie bei chinesischen Behörden). Zum Teil werden lokale Kanzleien auch eingeschaltet, weil sie bestimmte Aufgaben kostengünstiger erledigen können. Jede ausländische Kanzlei verfolgt hier jedoch eine eigene Strategie, die unter anderem vom Umfang ihrer eigenen Expertise, ihrer Kostenstruktur und der Befürchtung des Verlusts von Mandanten im Falle der Einschaltung einer lokalen Kanzlei bestimmt wird.⁸⁴
- (5) Partnerschaften nach den Guangdong-Methoden: Auch gibt es vereinzelte praktische Fälle von Partnerschaften zwischen Kanzleien aus Hongkong und Macau einerseits und chinesischen Kanzleien andererseits (siehe oben Ziffer 3.6.b (2)).⁸⁵

5. Fazit und Plädoyer für weitere Marktöffnung

Zusammenfassend stellt die Volksrepublik China derzeit einen semi-geöffneten Markt für ausländische Anwaltskanzleien dar, dessen Spielregeln nicht immer durch gesetzliche Vorschriften, sondern häufig

durch einen faktischen (und daher politisch durch chinesische Behörden leicht änderbaren) *modus vivendi* vorgegeben werden.

Eine Änderung dieser Situation bedarf Überzeugungsarbeit bei chinesischen Entscheidungsträgern (insbesondere dem Justizministerium). Dabei muss dargestellt werden, dass es gute Gründe gegen die bisherige protektionistische Politik und für eine Liberalisierung gibt, und die Kosten/Nutzen-Rechnung einer Liberalisierung auch für China positiv ausfallen würde. Folgende Argumente seien beispielhaft genannt:

- (1) Eine weitere Liberalisierung wäre ein positives Zeichen, dass sich China Wettbewerb und offeneren Märkten verpflichtet fühlt. Sie würde der insbesondere 2013 verkündeten Politik, die dem Markt eine entscheidende Rolle zuweist, entsprechen, zumal diese in den letzten Jahren an Glaubwürdigkeit nicht hinzugewonnen hat.
- (2) Ausländische Kanzleien sind in der Vergangenheit bei Investitionen, aber auch bei anderen Transaktionen ausländischer Unternehmen in China sehr nützlich gewesen. Viele Unternehmen ziehen bei Geschäften im Ausland die Beratung durch ihnen vertraute Kanzleien, mit denen sie auch in ihrem Heimatland zusammenarbeiten, vor.
- (3) Wettbewerb zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien fördert die erforderliche Qualität der Beratung.
- (4) Chinesische (insbesondere größere) Kanzleien haben in der Praxis viele Elemente des Geschäftsmodells ausländischer Kanzleien übernommen und von diesen gelernt. Dies reicht von Managementstrukturen bis zu Abrechnungsmethoden. Dennoch sind die Kanzleikulturen oft noch sehr unterschiedlich. So begreift sich in chinesischen Kanzleien häufig jeder Partner mehr als ein eigenes *profit centre* unter einem gemeinsamen Kanzleienamen denn als Teil einer Partnerschaft, in der durch Zusammenarbeit und Spezialisierung ein Mehrwert für den Mandanten und eine höhere Profitabilität der Kanzlei erzielt wird. Eine Begrenzung von Kooperationen zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien behindert chinesische Kanzleien, sich mit modernen Kanzleistrukturen besser vertraut zu machen. Gleiches gilt für den Erwerb von Kenntnissen über juristische Mechanismen bei internationalen und grenzüberschreitenden Transaktionen. Dies schadet auch der internationalen Wettbewerbsfähigkeit chinesischer Kanzleien.⁸⁶
- (5) Chinesische Kanzleien sind angesichts ihrer wirtschaftlichen Kraft und ihres Mandantenportfolios im Wettbewerb um juristischen Nachwuchs gegenüber ausländischen Kanzleien nicht mehr zwingend im Nachteil. Viele insbesondere junge

⁸¹ Siehe Bericht *Anna Zhang* (Fn. 80).

⁸² Beispiel: Strategische Allianz von McDermott Will & Emery (MWE) mit MWE China Law Offices in Shanghai.

⁸³ Siehe Website von MWE China Law Offices.

⁸⁴ Vgl. zu verschiedenen Gründen für die Involvierung lokaler Kanzleien *Sida Liu* (Fn. 8), S. 780 ff.

⁸⁵ *Shangjin Li, AllBright and Stevenson, Wong & Co form Shenzhen alliance*, in: *Asian Legal Business*, 27.5.2015.

⁸⁶ *Jane J. Heller* (Fn. 3), S. 776 f.

chinesische Juristen suchen zwar, um ihre juristische und sprachliche Qualifikation zu verbessern, eine Ausbildung bei ausländische Kanzleien. Dies bedeutet jedoch nicht, dass sie nicht zu einem späteren Zeitpunkt ihrer Karriere zu einer chinesischen Kanzlei wechseln. Im Gegenteil: Viele gerade jüngere Anwälte (Associates) großer chinesischer Kanzleien haben zunächst Teile ihrer Ausbildung im Ausland und bei ausländischen Kanzleien genossen, sind dann aber zu chinesischen Kanzleien gewechselt.⁸⁷ Die Beweggründe für einen Kanzleiwechsel sind denen in westlichen Staaten ähnlich: Karrierechancen (z. B. Partnerperspektive, die ausländische Kanzleien formal derzeit nicht bieten können), fundierte Ausbildung, Teilnahme an interessanten Transaktionen und natürlich das Gehalt. Insgesamt sind ausländische und chinesische Kanzleien zu Wettbewerbern um talentierte chinesische Juristen geworden.

Konkret sollten Politik, Interessenverbände und Anwaltskammern (wie bereits teilweise geschehen) fordern,⁸⁸ dass ausländische Anwaltskanzleien und ihre chinesischen Repräsentanzbüros

- (1) chinesische Anwälte anstellen können, ohne dass diese für die Zeit ihrer Anstellung ihre Anwaltszulassung ruhen lassen müssen,

⁸⁷ Vgl. *Sida Liu* (Fn. 8), S. 790 ff. Dort auch detaillierte Analyse der Gründe für die erhöhte Personaldurchlässigkeit zwischen ausländischen und chinesischen Kanzleien.

⁸⁸ Vgl. auch European Chamber of Commerce in China, Position Paper 2016/2017, S. 128 f.; *Carlo d'Andrea* (Vorsitzender der Legal and Competition Working Group der European Chamber of Commerce in China), A legal evolution, EURObiz 31.7.2014 (<<http://www.eurobiz.com.cn/legal-evolution/>> eingesehen am 31.5.2017).

- (2) durch ihre chinesischen Anwälte formale *Legal Opinions* zum chinesischen Recht abgeben dürfen,
- (3) durch ihre chinesischen Anwälte Mandanten in chinesischen Rechtsfragen vor chinesischen Gerichten vertreten sowie vor Schiedsgerichten vertreten dürfen,
- (4) für ihre Mandanten vor chinesischen Behörden auftreten können,
- (5) mit chinesischen Kanzleien Kooperationen und Partnerschaften eingehen können, wie es in der Shanghaier Freihandelszone sowie für Kanzleien aus Hongkong und Macao in Guangdong möglich ist.

Zudem sollte die Möglichkeit, an der Nationalen Einheitlichen Justizprüfung teilzunehmen und nach deren Bestehen die Rechtsberufs-Qualifikation zu erwerben, bei Erfüllung der entsprechenden Voraussetzungen Ausländern aller Staaten gewährt werden.

Eine Liberalisierung könnte, wo sinnvoll, auch schrittweise erfolgen. So könnte beispielsweise ausländischen Kanzleien zunächst die rechtliche Beratung und Vertretung vor chinesischen Behörden, Gerichten und Schiedsgerichten in zivil- und wirtschaftsrechtlichen Fragen gestattet werden⁸⁹ und die Zulassung zur Beratung in anderen, politisch sensitiveren Feldern wie dem Strafrecht einem späteren Schritt vorbehalten bleiben.

⁸⁹ Siehe *Julian Yang* (Fn. 4).

* * *

Red lines and grey areas: foreign law firms in China

The article deals with the regulatory environment and the lived reality of legal practice conducted by foreign law firms in the People's Republic of China. After giving a brief introduction on the importance and development of the legal profession in general following the foundation of the People's Republic, the author thoroughly examines the relevant legal provisions concerning foreign law firms and the development of these provisions over time. Observations are supplemented by always taking into account actual legal practice and the practical solutions found for dealing with the various provisions and the given administrative modus vivendi. Overall, an only semi-open market for foreign law firms is presently found, one whose basic rules are not always clear. The article concludes with a plea against the existing protectionist policy and in favour of a further opening of the Chinese market for foreign law firms. In doing so, the author offers detailed suggestions on how to implement this desirable change, also spelling out the possible benefits for Chinese interests.

Überblick: Beschränkungen für ausländische Anwaltskanzleien – Entwicklung seit 1992

	Regelungen 1992	WTO-Verpflichtungen 10.11.2001	Regelungen 2001/2002	Regelungen in FTZ (2014)	Hongkong/Macao-Kanzleien (2014/16)
Rechtliche Form	Büro	Repräsentanzbüro	Repräsentanzbüro	Gemeinsamer Betrieb mit chinesischer Kanzlei möglich	Partnerschaft mit chinesischer Kanzlei möglich
Genehmigung Justizministerium	Erforderlich	Keine Regelung	Erforderlich	Erforderlich	Erforderlich
Beratung im chinesischen Recht	Unzulässig	Zulässig: „provide information on the impact of the Chinese legal environment“	Zulässig: Information über den Einfluss des chinesischen rechtlichen Umfeldes	Nur durch chinesische Kooperationskanzlei	
Begrenzung Anzahl von Büros in China	Nur 1 Büro pro Kanzlei	Aufhebung der Begrenzung auf 1 Büro pro Kanzlei innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt	Keine Begrenzung, aber Wartezeit von 3 Jahren nach Eröffnung des letzten Büros		
Regionale Beschränkungen	Gründung nur in 5, später 15 Städten/ Provinzen	Aufhebung geografischer Beschränkungen innerhalb eines Jahres nach WTO-Beitritt	Keine Beschränkung	Gründung in FTZ	Guangzhou, Shenzhen, Zhuhai
Anstellung chinesischer Anwälte	Unzulässig	„The representative office shall not employ Chinese national registered lawyers outside of China.“	Unzulässig	Für ausländische Kooperationskanzlei unzulässig	Durch in die Partnerschaft entsandte chinesische Anwälte
Kooperation mit chinesischer Kanzlei	Zulässig: Mandatierung chinesischer Kanzleien mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten	Mandatierung mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten Zulässig: Verträge mit chinesischen Kanzleien über langfristiges Auftragsverhältnis zu Rechtsangelegenheiten	Mandatierung mit Bearbeitung chinesischer Rechtsangelegenheiten Zulässig: Verträge mit chinesischen Kanzleien über langfristiges Auftragsverhältnis zu Rechtsangelegenheiten	Gegenseitige Entsendung Gemeinsamer Betrieb ohne rechtliche Einheit	Wie FTZ, jedoch zusätzlich Zulassung von Partnerschaften zwischen chinesischen und ausländischen Kanzleien